

Die Erteilung der Auskunft durch Übermittlung der Besuchsberichte in ausgedruckter Form ist geeignet die Ziele des VIG hinsichtlich Transparenz und der Erleichterung von Verbraucherentscheidungen durch Information über die Beschaffenheit von Erzeugnissen und die hygienischen Umstände in Lebensmittelbetrieben auf effiziente und gleichzeitig umfassende Art und Weise umzusetzen. Sie ist auch erforderlich, für Sie als Verbraucher die Gewinnung derartiger, objektiver Informationen auf andere Art und Weise ungleich schwieriger ist. Die geforderten Maßnahmen sind angemessen. Das wirtschaftliche Interesse der Lebensmittelunternehmer tritt gegen das öffentliche Interesse an der Förderung der Lebensmittelsicherheit und der Qualitätssicherung zurück und ist insoweit nicht schützenswert.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes ergibt sich aus § 2 Abs. 1 AGVIG.
Die Gebührenfreiheit folgt aus § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landratsamt Schwäbisch Hall in Schwäbisch Hall Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen



Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

Mit Postzustellungsurkunde

Frau
Ute Hartmann-Eisen
Dürresch
74541

Amt für Veterinärwesen
und Verbraucherschutz
Rathaus
Garten Eckartshäuser Str. 41
74507 Hall
Zentrale 07904/7007-3271
Fax: 07904/7007-3260

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
Freitag 13:30 - 16:30 Uhr

www.ssha.de

Datenschutzbeauftragter
Alteisenstraße 10-4283.53(Se)

**Ausführung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)
hier: Entscheidung über Ihren Antrag gem. § 5 Abs. 2 VIG**

Sehr geehrte Frau Hartmann-Eisen,

seitens des Landratsamtes Schwäbisch Hall –Amt für Veterinärwesen und
Verbraucherschutz - als zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde ergeht folgende

Entscheidung:

I.

Ihrem Antrag auf Auskunft gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG vom 25.01.2020 wird hiermit in vollem Umfang stattgegeben. Die von Ihnen begehrten Informationen werden Ihnen in der beantragten Form erteilt sofern nicht der betroffene Dritte bis zum 23.03.2020 entsprechende Rechtsmittel einlegt und uns das Verwaltungsgericht auffordert von einer Datenweitergabe vorerst abzusehen.

II.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

III.

Begründung der Maßnahmen:

Am 25.01.2020 ging Ihr o. g. Antrag auf Auskunft gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG beim Landratsamt Schwäbisch Hall –Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz- per E-Mail ein.

Nach Anhörung des betroffenen Dritten sowie Prüfung, ob allgemeine Ablehnungsgründe und/oder besondere Ausschluss- und Beschränkungsgründe vorliegen, und dies verneint werden konnte, haben wir entschieden, Ihrem Antrag gemäß § 5 Absätze 1-4 sowie § 6 Abs.1 VIG in vollem Umfang und in der von Ihnen beantragten Form stattzugeben.